



Amtsblatt

für die

Stadt Schleswig

Nr. 02/2013

Schleswig, 4. März 2013

Herausgegeben und verlegt von der Stadt Schleswig. Erscheint nach Bedarf. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben im Rathaus Schleswig, Zimmer 19. Behörden in Schleswig erhalten das Amtsblatt bei Bedarf per Mail.

Das Amtsblatt kann auch unter www.schleswig.de unter der Rubrik Stadtverwaltung & Bürgerservice>Stadtverwaltung & Kommunalpolitik>Ausschreibungen & Veröffentlichung>Amtliche Bekanntmachungen eingesehen bzw. abgerufen werden. Nutzen Sie diese Möglichkeit und helfen Sie, die Umwelt durch vermeidbaren Papierverbrauch zu entlasten. Vielen Dank.

Erhältlich im Rathaus Schleswig, Zimmer 19

Inhalt:

- Seite 11 Bekanntmachung der Tagesordnung einer Sondersitzung der Ratsversammlung am Montag, dem 11. März 2013 um 17:00 Uhr im Ständesaal des Rathauses
- Seite 11 Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters am 22. September 2013
- Seite 15 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schleswig – Gebietserweiterung der gewerblichen Bauflächen nördlich der Marie-Curie-Straße, südlich der B 201 -; hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
- Seite 15 Bebauungsplanes Nr. 93 der Stadt Schleswig – Gebietserweiterung der gewerblichen Bauflächen nördlich der Marie-Curie-Straße, südlich der B 201 -; hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
- Seite 16 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schleswig - Gebiet südlich der Bebauung Erdbeerenberg, westlich Karpfenteich und nördlich der DB-Gleisanlagen -; hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
- Seite 16 Bebauungsplanes Nr. 94 der Stadt Schleswig - Gebiet südlich der Bebauung Erdbeerenberg, westlich Karpfenteich und nördlich der DB-Gleisanlagen -; hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
- Seite 17 Bebauungsplan Nr. 83 B der Stadt Schleswig – Gebiet „Auf der Freiheit“ zwischen St. Johanniskloster und Holmer-Noor-Weg, dem Grundstück der A. P. Møller-Skolen und der Schlei-; hier: Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 3
- Seite 18 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 C der Stadt Schleswig - Industriegebiet Heinrich-Hertz-Straße -; hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
- Seite 18 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 C der Stadt Schleswig - Industriegebiet Heinrich-Hertz-Straße -; hier: Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
- Seite 19 Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl eines Schöffen oder einer Schöffin in der Stadt Schleswig

Bekanntmachung
Öffentliche Sondersitzung
der Ratsversammlung am Montag, 11. März 2013, 17:00 Uhr,
im Ständesaal des Rathauses

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Beschluss über die teilweise Aufhebung eines Sperrvermerkes
beim Produktsachkonto 111120.7851018 - Neubau Landestheater
Schleswig (Planungskosten)

Unter Mitteilung der vorstehenden Tagesordnung lade ich Sie hiermit zur Teilnahme an der Sitzung der Ratsversammlung ein.

Heinrich Bömer
Bürgervorsteher

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 2/2013 vom 4. März 2013

Amtliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl einer Bürgermeisterin / eines Bürgermeisters der Stadt Schleswig

Infolge des Ablaufs der Wahlzeit des derzeitigen Amtsinhabers ist ab dem 19. Januar 2014 die Stelle der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters neu zu besetzen. Der Gemeindevwahlausschuss hat als Wahltag Sonntag, den **22. September 2013**, bestimmt. Eine notwendig werdende Stichwahl findet am Sonntag, den 20. Oktober 2013, statt.

Gemäß § 73 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) vom 02. Dezember 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 747) - in der zurzeit gültigen Fassung - fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Der späteste Termin zu Einreichung von Wahlvorschlägen ist Montag, der 05. August 2013, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist).

Wahlvorschläge sind schriftlich beim Gemeindevorstand der Stadt Schleswig, Rathausmarkt 1, 24837 Schleswig einzureichen.

Es empfiehlt sich, die Wahlvorschläge möglichst so frühzeitig vor dem letzten Tag der Frist einzureichen, sodass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Wählbar zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister ist, wer

1. die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag oder die Staatsangehörigkeit eines übrigen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und
2. am Wahltag das 27. Lebensjahr vollendet hat und im Falle der Erstwahl das 62. Lebensjahr nicht vollendet hat.

Wahlvorschläge können nach § 51 Absatz 1 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) vom 19. März 1997 (GVBl. Schl.-H. S. 191) - in der zurzeit gültigen Fassung - einreichen

1. in der Ratsversammlung der Stadt Schleswig vertretene politische Parteien und Wählergruppen; mehrere politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsam einen Wahlvorschlag (gemeinsamer Wahlvorschlag) einreichen,
2. jede Bewerberin und jeder Bewerber für sich selbst.

Jede politische Partei oder Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen oder sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

Als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder auf einem gemeinsamen Wahlvorschlag kann nur benannt werden, wer

1. in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder dieser Partei oder Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder
2. in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der von der Mitgliederversammlung nach Nummer 1 aus deren Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertretern (Vertreterversammlung)

hierzu gewählt worden ist. Die Bewerberin oder der Bewerber sowie die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung werden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Versammlung in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt.

Vorschlagsberechtigt ist jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung. Der Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von der für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Leitung jeder am Wahlvorschlag beteiligten politischen Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein. Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer ihre oder seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Wahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin / eines Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag muss enthalten

1. den Familiennamen, den Vornamen (bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen), den Beruf oder den Stand, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers,
2. bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese.
Bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag sind der Name sowie die Kurzbezeichnung jeder einzelnen an dem Wahlvorschlag beteiligten Partei oder Wählergruppe anzugeben.

Ein Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder ein gemeinsamer Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Der Wahlvorschlag, den eine Bewerberin / ein Bewerber für sich selbst einreicht, muss von mindestens 135 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Wahlberechtigung der Unterzeichnenden ist nachzuweisen.

Mit dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen einzureichen

1. bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder einem gemeinsamen Wahlvorschlag die schriftliche Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 13 GKWO;
2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 GKWO, dass die Bewerberin oder der Bewerber wählbar ist;
3. bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder einem gemeinsamen Wahlvorschlag eine Erklärung der Leiterin oder des Leiters der

Versammlung über die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 51 Absatz 2 Satz 4 und 5 GKWG nach dem Muster der Anlage 18 GKWO; wurde die Bewerberin oder der Bewerber eines gemeinsamen Wahlvorschlages in getrennten Versammlungen gewählt, ist für jede Versammlung eine Erklärung abzugeben;

4. die erforderliche Anzahl von Unterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner nach Anlage 11 GKWO sofern der Wahlvorschlag nach § 51 Absatz 3 GKWG von Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss (mindestens 135 Unterschriften).

Entsprechende amtliche Formblätter zu den vorgenannten Ziffern einschließlich der notwendigen Anlagen werden von der Gemeindewahlbehörde der Stadt Schleswig, Rathausmarkt 1, 24837 Schleswig, kostenfrei ausgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Bewerberinnen und Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, nicht zugelassen werden können.

Wird keine Bewerberin oder kein Bewerber zu dieser Wahl zugelassen oder erhält die einzige zugelassene Bewerberin oder der einzig zugelassene Bewerber nicht die erforderliche Mehrheit, so erfolgt die Wahl durch die Ratsversammlung der Stadt Schleswig.

Schleswig, den 25. Februar 2013

Stadt Schleswig
Der Gemeindewahlleiter

Rainer Raup

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 2/2013 vom 4. März 2013

Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in ihrer Sitzung am 18.02.2013 beschlossen, für die Gebietserweiterung der gewerblichen Bauflächen nördlich der Marie-Curie-Straße, südlich der B 201 eine 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schleswig aufzustellen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Schleswig, 04.03.2013

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 2/2013 vom 4. März 2013

Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in ihrer Sitzung am 18.02.2013 beschlossen, für die Gebietserweiterung der gewerblichen Bauflächen nördlich der Marie-Curie-Straße, südlich der B 201 einen Bebauungsplan Nr. 93 der Stadt Schleswig aufzustellen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Schleswig, 04.03.2013

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 2/2013 vom 4. März 2013

Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in ihrer Sitzung am 18.02.2013 beschlossen, für das Gebiet südlich der Bebauung Erdbeerenberg, westlich Karpfenteich und nördlich der DB-Gleisanlagen eine 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schleswig aufzustellen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Schleswig, 04.03.2013

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 2/2013 vom 4. März 2013

Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in ihrer Sitzung am 18.02.2013 beschlossen, für das Gebiet südlich der Bebauung Erdbeerenberg, westlich Karpfenteich und nördlich der DB-Gleisanlagen einen Bebauungsplan Nr. 94 der Stadt Schleswig aufzustellen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Schleswig, 04.03.2013

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 2/2013 vom 4. März 2013

Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat am 18.02.2013 einen geänderten Entwurf des Bebauungsplanes 83 B - Gebiet zwischen St. Johanniskloster, Holmer-Noor-Weg, A. P. Møller Skolen und Schleiufer - gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Es wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Entwurfes abgeben werden können.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit **vom 18.03.2013 bis zum 19.04.2013** während der Dienststunden im Fachbereich Bau der Stadt Schleswig, Sachgebiet Stadtplanung, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, Zimmer 417 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Schleswig, 04.03.2013

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 2/2013 vom 4. März 2013

Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in ihrer Sitzung am 18.02.2013 beschlossen, für das Industriegebiet Heinrich-Hertz-Straße eine 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40C der Stadt Schleswig aufzustellen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Schleswig, 04.03.2013

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 2/2013 vom 4. März 2013

Bekanntmachung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40C der Stadt Schleswig – Industriegebiet Heinrich-Hertz-Straße – wird wie folgt durchgeführt:

Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung erfolgen gleichzeitig in der Zeit **vom 18.03.2013 bis zum 01.04.2013** während der Dienststunden im Fachbereich Bau der Stadt Schleswig, Sachgebiet Stadtplanung, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 417.

Während dieser Frist hat jede Person die Möglichkeit, die Planunterlagen einzusehen und sich erläutern zu lassen. Gleichzeitig besteht die Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlich zur Niederschrift vorgebrachten Äußerung und Erörterung.

Schleswig, 04.03.2013

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 2/2013 vom 4. März 2013

Bekanntmachung

Die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die am 1. Januar 2014 beginnende Amtsperiode für die Dauer von fünf Jahren steht bevor. Die Stadt Schleswig hat für diese Wahl eine 25 Personen umfassende Vorschlagsliste aufzustellen.

Folgende Voraussetzungen sind an das Ehrenamt gebunden:

- Deutsche Staatsangehörigkeit
- Alter: 25 - 69 Jahre
- Bürger(in) Schleswigs
- Gesundheitliche Eignung
- Kein Vermögensverfall

Unfähig zu dem Amt einer Schöffin bzw. eines Schöffen sind:

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Interessierte Personen können sich bei der Stadt Schleswig bis zum 15. April 2013 bewerben. Dies ist per E-Mail (b.piening@schleswig.de), schriftlich (Stadt Schleswig, FB Zentraler Service, SG Organisation, Postfach 1449, 24825 Schleswig) oder persönlich im Rathaus (Zimmer 202 a, Rathausmarkt 1, 24837 Schleswig) möglich. Ein Bewerbungsbogen ist auf der Internetseite der Stadt Schleswig unter dem Suchbegriff „Schöffe“ hinterlegt bzw. im Rathaus, Info-Center, ausgelegt.



**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**